

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 139.

Freitag den 19. Mai.

1865.

An das Stadtverordneten-Collegium.

Nach Mittheilung des Rathes werden Herr Dial. Dr. ph. Robert Galinich aus Chemnitz Sonntag den 21. d. M. früh und Herr Pfarrer Ant. Const. Kleinpaul aus Spansberg u. Tiefenau bei Großenhain Sonntag den 28. d. M. Vormittags 11¹/₂ Uhr in der Thomaskirche Gastpredigten, Herr Oberlathet Prof. Dr. Friede aber Sonntag den 28. d. M. früh in der Peterskirche Antrittspredigt halten. Anmeldungen wegen reservirter Plätze auf dem Bureau.
Leipzig, den 18. Mai 1865. Joseph, Borst.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, welche wir hierunter beidrucken lassen, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Nachtigallen halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer mit dem Berzug an die in der ersten Etage des Rathhauses befindliche Hundsteuerannahme zu bezahlen.
In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrags der Steuer verfallen diejenigen, welche bis zum 31. d. M. nicht die Steuer entrichtet haben. — Leipzig den 1. Mai 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Verordnung, die Besteuerung der Nachtigallen betreffend, vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch Folgendes verordnet:
Wer eine Nachtigall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armenkasse seines Wohnorts zufließende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.
Die Sprosser, d. h. die großen sogenannten ungarischen oder polnischen Nachtigallen (Nachtischläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.
Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine, von dem Armenkasseneinnehmer des betreffenden Ortes, unter Beidrückung des Gemeindefiegels, auszustellende Quittung zu ertheilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.
Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das Letztere bereits versteuerte Nachtigall in den bleibenden Besitz einer anderen Person über, so kann sich die Letztere von der außerdem selbst für die betreffende Nachtigall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis einer auf das Letztere lautenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich dem Armenkasseneinnehmer, auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des vorigen Besitzers der Nachtigall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.
Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Nachtigall hält.
Hinterziehungen der Nachtigallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortsarmencasse zufließenden dreifachen Betrage derselben zu ahnden.
Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, in soweit es sich nicht um Contraventionen und deren Bestrafung handelt, allenthalben kostenfrei zu expediren.
Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträthe, so wie die Gerichtsämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.
Dresden, den 1. December 1864.
Ministerium des Innern.
Frhr. v. Beust. Lehmann.

Bekanntmachung.

Die gegenwärtige Ostermesse endet mit dem 20. Mai, und es sind an diesem Tage die Buden und Stände in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen der innern Stadt bis Nachmittags 4 Uhr gänzlich zu räumen und spätestens bis Tagesanbruch des 21. Mai zu entfernen.
Auf dem Augustusplatz sind die Buden und Stände am 20. Mai bis Abends 8 Uhr gänzlich zu räumen, deren Wegschaffung am 22. Mai zu beginnen und bis zum Abende desselben Tages zu vollenden.
Die Schau- und Schänkbuden dürfen noch am 21. Mai geöffnet werden. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften ziehen die nachstehende Strafe nach sich. — Leipzig, am 15. Mai 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Der durch Bekanntmachung vom 10. d. M. für den 8. Juni d. J. angekündigte Abschlag des Elstermühlgrabens ist auf den Monat August verschoben worden. Das Nähere wird noch bekannt gemacht werden.
Leipzig, am 17. Mai 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr der bei den diesjährigen Auktionen in den Forstrevieren der Stadt Leipzig erstandenen Hölzer ist bis jetzt sehr unvollständig bewirkt worden. Die säumigen Ersteher jener Hölzer werden hiermit bei Vermeidung der in den Auktionsbedingungen festgesetzten Nachtheile aufgefordert, die Abfuhr ihrer Hölzer nunmehr unverweilt zu bewirken und spätestens bis 31. d. M. zu beenden.
Leipzig, den 17. Mai 1865.
Des Rathes Forst-Deputation.